

angefonnen werden könnten; denn es lasse sich nicht verkennen, daß das ganze Verhältniß zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten nur als eine Privatsache anzusehen sei. In vielen Fällen erklärten die Berechtigten selbst diese Angelegenheit für eine Privatsache, freilich in der Regel nur dann, wenn ihnen diese Ansicht vortheilhafter zu sein scheine. Seiner Ansicht nach müsse es aber durchgängig als Privatsache angesehen werden und nur darin, daß man die Sache als eine öffentliche Angelegenheit betrachtet und behandelt habe, sei der Grund zu suchen, warum sie so sehr verwickelt sei. Ein zweiter Grund, warum er nicht habe beitreten können, sei der, weil, wenn den Anträgen der Deputation Folge gegeben werde, dem Staate nicht unbedeutende Lasten zuwachsen würden. Wenn er auch zugebe, daß die Regiekosten für die Landrentenbank nicht so bedeutend seien, so könnten doch die Inerigibilitäten bei vorkommenden politischen Umständen eine sehr bedeutende Last für die Staatskasse herbeiführen. Zudem sei die Garantie, welche der Staat für dieses Geschäft übernommen habe, und die sich nach einigen auf fünfzehn, nach andern aber auf fünf und zwanzig Millionen in Capitalwerth belaufe, eine zu bedeutende, er möchte sagen, colossale Garantie für einen Staat wie Sachsen; und da Bürgschaft ja dem baaren Gelde gleich zu achten sei, so könne dadurch allein schon ein gar zu mißliches Verhältniß für den Staat eintreten. Es sei demnach nicht rathsam, außer dieser Garantie noch andere Anfinnen an die Staatskasse zu machen. Endlich glaube er, dem Antrage darum nicht beistimmen zu können, weil ihm das ganze Geschäft nicht gehörig bestimmt und begrenzt erscheine.

Abg. Kunde drückt hierauf sein Bedauern darüber aus, daß einige Mitglieder in der Deputation sich gefunden haben, welche lediglich aus Gründen des Sonder-Interesse eine Maßregel zu verhindern suchten, deren Durchführung mit dem allgemeinen Staatswohl in so naher Verbindung stehe, und bemerkt, daß diese Verwunderung sich noch dadurch mehren müsse, wenn man die Gründe höre, womit eines dieser Mitglieder seine Ansicht so eben zu motiviren sich bestrebt habe. Er erklärt sich zunächst gegen die Behauptung, daß das Gesetz über die Landrentenbank mit dem Ablösungsgesetze im Zusammenhange stehe, und daß aus dem Grunde, weil angeblich die Kammer sich gegen Abänderung des Ablösungsgesetzes ausgesprochen haben solle, auch in Beziehung auf die Bestimmungen dieses Instituts eine Abänderung nicht erfolgen dürfe. Er bemerkt, wie schon die Deputation mit schlagenden Gründen dieses Anführen zurückgewiesen, und dargethan habe, daß das Gesetz über die Landrentenbank vollkommen verschieden von dem Ablösungsgesetze selbst sei. Er weist ferner auf das bestimmteste die Behauptung zurück, als habe die Kammer jemals sich dahin ausgesprochen, auf keine Abänderung des Ablösungsgesetzes bei diesem Landtage einzugehen; denn wenn auch einzelne Stimmen diese Meinung ausgesprochen hätten, so sei solche doch keinesweges zu einem eigentlichen Kammerbeschlusse gelangt. Uebrigens hätten auch jene einzelnen Meinungen nur die Vermeidung solcher Abänderungen beabsichtigt, welche auf den schnelleren Fortgang des Ablösungsgeschäftes störend einzuwirken droheten.

Durch die vorliegenden Anträge würde aber nicht ein Hinderniß, sondern vielmehr eine Beförderung dieser Ablösungsgeschäfte bezweckt, und wenn der Abg. diese Angelegenheit überhaupt als eine Privatsache ansehen wolle, so entgegne er, daß jede Angelegenheit aufhöre, Privatsache zu sein, sobald der Staat mit Bestimmungen einschreite, durch welche der freie Wille der Betheiligten beschränkt und dem Einzelnen der Zwang aufgelegt werde, sich in diese Ablösungsverhandlungen einlassen zu müssen. Wolle man in Bezug auf Inerigibilitäten, welche bei Abführung der Renten entstehen könnten, und die der Staat vertreten solle, Besorgnisse erregen, so würde schon längst jeglicher Credit aufgehört haben, wenn eine solche Besorgniß wirklich einigen Grund hätte, weil die Ansprüche der Rentenbank jeder andern Hypothek vorangingen und mithin auf kein Grundstück eine Hypothek zu erlangen sein würde, wenn auch jene Forderungen unsicher sein sollten. Die an die Rentenbank abzuführenden Rentenbeiträge seien aber nach dem Gesetze vollkommen dem Abschlage gleich zu rechnen, sie gingen jeder andern Belastung vor, und mithin habe jenes Bedenken sehr wenig zu bedeuten, so lange als das Grundeigenthum nicht allen Werth verloren habe. Wolle man sich aber auf die mangelhafte Sicherheit der Unangefessenen beziehen, so beschwichtige sich auch diese Besorgniß durch den 38. §. des Ablösungsgesetzes, wornach von dieser Art von Contribuenten keine Beiträge bei der Landrentenbank angenommen werden sollen; es beziehe sich also auch der in dem Deputationsgutachten gemachte Vorschlag nur auf die, welche mit Grundstücken angefessen seien, und wenn sich bei diesen auch die Bürgschaft auf 10 Millionen belaufen sollte, so gehe schon aus alle dem, was er eben geäußert habe, hervor, daß diese große Summe in Bezug auf das dafür vorhandene Unterpfand doch nur eine Kleinigkeit sei. So sehr er sich also mit dem Berichte im Allgemeinen einverstehe, so sehr er die von der Majorität darin bethätigte gemeinnützige Gesinnung anerkenne, so könne er sich doch nicht unbedingt demselben anschließen. Auf die Ursachen, welche ihm und vielleicht auch andern Abgeordneten in der Kammer verbieten dürften, einen so beschränkten Antrag, wie das Deputationsgutachten enthalte, zu dem ihrigen zu machen, habe bereits der Referent hingedeutet. Solcher habe erklärt, daß er für seine Person die Ansicht theile, welche dahin gehe, daß, wenn diese Maßregeln allgemeinen Eingang finden sollten, damit die Aufhebung eines Grundsatzes verbunden sein müsse, welcher in dem Ablösungsgesetze enthalten sei.

Im §. 37. des genannten Gesetzes, welcher dem Berechtigten allein die Wahl zwischen der Annahme von Rentenbriefen oder unmittelbaren Erhebung der Rente von dem Verpflichteten vorbehalte, liege schon jetzt eine große Ungleichheit in der Befugniß beider Contrahenten; allein diese werde noch mehr heraustreten, wenn die Verpflichteten, von denen sich der Berechtigte die unmittelbare Erhebung der Rente vorbehält, eben dadurch auch von allen Wohlthaten ausgeschlossen werden sollen, welche das Institut der Landrentenbank allen übrigen an diese verwiesenen Verpflichteten eröffnet. Die Gerechtigkeit fordere gleiche